



# TV Fischbek

Ihr Sport- und Freizeitclub für alle Fälle  
[www.tv-fischbek.de](http://www.tv-fischbek.de)



## Vertrag

Zwischen **TV Fischbek von 1921 e.V.**  
Ohrnsweg 50  
21149 Hamburg  
vertreten durch: (vertretungsberechtigter Vorstand)

- im Folgenden „Verein“ genannt -

und (Name, Vorname des Übungsleiters)

(Anschrift des Übungsleiters: Straße, PLZ, Ort)

- im Folgenden „Übungsleiter“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

### § 1 Art, Beginn und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses

Herr / Frau (Name, Vorname) wird als Übungsleiter/Betreuer  
für in neben beruflicher Tätigkeit im Sinne von § 3 Nr. 26 EStG eingestellt.

Das Beschäftigungsverhältnis beginnt am (genaues Datum) und wird auf unbestimmte  
Zeit geschlossen.

### § 2 Aufgabenbereich und Weisungsgebundenheit

Der Übungsleiter übernimmt im Rahmen seiner Tätigkeit folgende Aufgaben:

- Betreuung und Leitung vom Trainings/Spielbetrieb der Mannschaft:
- Ergänzungen (spezielle Aufgaben bzw. Aufgabenbereiche der Tätigkeit auf.)

Dabei ist er/sie verpflichtet

- für die Einhaltung der vom Verein vorgegebenen Ordnungen Hallen-Spielordnung Sorge zu tragen,
- die mit den weisungsberechtigten Personen vereinbarten Trainingszeiten und -örtlichkeiten einzuhalten sowie pünktlich bei Trainingsbeginn anwesend zu sein,
- sicherzustellen, dass nur berechnigte Personen an dem Trainingsangebot teilnehmen,
- vor, während und nach dem Trainingsbetrieb für die Sauberkeit und sachgemäße Nutzung der Sportstätte und Sportgeräte Sorge zu tragen,
- sich vor Nutzung von Sportanlagen und Sportgeräten von deren Verkehrssicherheit zu überzeugen,
- Schadenfälle und Unfälle direkt den weisungsberechnigten Personen zu melden,
- regelmäßig den weisungsberechnigten Personen Bericht über Teilnehmerzahl und Trainingsstand zu geben.

(ggf. weitere Punkte ergänzen)

Weisungsberechnigt für die beschriebene Tätigkeit des Übungsleiters sind seitens des Vereins der vertretungsberechnigte Vorstand sowie der 1. und 2. Spartenleiter der Abteilung

### § 3 Leistungszeit

Es wird eine regelmäßige Leistungszeit/Trainingszeit vereinbart. Einvernehmen besteht darüber, dass bei Bedarf eine Erweiterung des vorgesehenen Stundenkontingents vorgenommen werden kann.

#### § 4 Vergütung

Der Übungsleiter erhält eine Vergütung in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro je geleistete Stunde. Hierzu hat der Übungsleiter selbstständig einen Stundennachweis zu erstellen und diesen den weisungsberechtigten Personen am Monatsende zur Verfügung zu stellen. Die Vergütung der geleisteten Stunden erfolgt nur für die im Stundennachweis aufgeführten Stunden.

Der Übungsleiter erhält eine pauschale, monatliche Vergütung in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.

Der „Aussetzmonat“ ist im \_\_\_\_\_

Die Vergütung wird im Rahmen von § 3 Nr. 26 EStG als Übungsleiterfreibetrag steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt.

Sämtliche weitergehenden Aufwendungen des Übungsleiters, inklusive dem Ersatz der Fahrt- und Reisekosten, sind durch die Vergütung abgegolten.

*Die Auszahlung erfolgt per Überweisung auf das folgende Konto des Übungsleiters:*

Empfänger: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

#### § 5 Krankheit und Vertretung

Für den Fall, dass der Übungsleiter an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist, so hat er dies unverzüglich und unaufgefordert den weisungsbefugten Personen mitzuteilen und sich in Abstimmung mit diesen um vergleichbaren Ersatz zu bemühen. Sollte ein vergleichbarer Ersatz nicht zu finden sein, so hat er selbstständig in Abstimmung mit den weisungsbefugten Personen die Teilnehmer in bestmöglicher Weise über den Ausfall des Trainings zu informieren.

#### § 6 Kündigung (im Falle eines unbefristeten Vertrages)

Dieser Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 8 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

#### § 7 Anti-Doping-Erklärung

Der Übungsleiter verpflichtet sich, die Anti-Doping-Regeln einzuhalten. Dies umfasst unter anderem das Verbot der Vermittlung und Verabreichung von Dopingmitteln und die Anwendung verbotener Methoden zur Leistungssteigerung.

#### § 8 Prävention sexualisierter Gewalt

Der Übungsleiter verpflichtet sich mit Unterschrift dieses Vertrages dazu beizutragen, dass während des durch den Übungsleiter durchgeführten Trainingsbetriebes keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich sind.

#### § 9 Vertragsänderungen

Mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind an dieser Stelle verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Verein  
(vertretungsberechtigter Vorstand)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Übungsleiter

**Bestätigung zur  
Berücksichtigung der steuerfreien Einnahmen**

i. S. des § 3 Nr. 26 EStG \*

Ich erkläre hiermit, dass ich die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG bei anderen Einrichtungen als dem o.g. Verein/Verband für Einnahmen als Übungsleiter/in bzw. anderen begünstigten Tätigkeiten

nicht

in Höhe von                      EUR

in Anspruch genommen habe bzw. in Anspruch nehmen werde.

Änderungen bei der Berücksichtigung der steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG in der Laufzeit des Vertragsverhältnisses mit dem o.g. Verein/Verband sind vom Übungsleiter selbstständig anzugeben.

Ort:

Datum:

Unterschrift:

\* **Steuerfrei sind:**  
Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten, für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2.400,- EUR im Jahr; überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3 c nur in soweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

FISCHBEK v. 1921 e.